



Georgenkirchstrasse 69/70  
10249 Berlin

Tel.: (030) 24344 – 5762

Fax: (030) 24344 – 5763

buero@fluechtlingsrat-berlin.de  
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Berlin, 28. September 2010

Presseinformation Politik/Soziales

## Flüchtlingskinder: Kein Bildungspaket und 50 Prozent weniger Sozialhilfe als Hartz-IV-Kinder

**Der gestern veröffentlichte Gesetzentwurf zu den Hartz-IV-Regelsätzen sieht für Kinder unverändert 215 - 287 €/Monat vor. Zudem erhalten Schulkinder ab 2011 Sachleistungen zur Deckung ihres Bildungsbedarfs. All dies gilt jedoch nicht für Kinder, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) fallen. Flüchtlingskinder sind wie Deutsche schulpflichtig, müssen aber mit einem bis zu 47 Prozent geringeren Sozialhilfesatz (133 - 199 €/Monat) auskommen. Auch das Bildungspaket bekommen sie nicht.**

Im Februar 2010 hatte das Bundesverfassungsgericht die Hartz-IV-Regelsätze für verfassungswidrig erklärt und aus dem Grundrecht auf Menschenwürde und dem Sozialstaatsgebot das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums abgeleitet. Es ist unbestritten, dass dieses Grundrecht für Deutsche und Ausländer gleichermaßen gilt. Nach den Maßgaben dieses Urteils müssen auch die Beträge nach dem AsylbLG neu ermittelt werden.

Maßgeblich für die 1993 erfolgte Festlegung der seitdem unveränderten Regelsätze des AsylbLG waren allein haushalts- und migrationspolitische Motive. Der Bedarf spielte keine Rolle, die Beträge wurden "ins Blaue hinein" geschätzt. Sie liegen inzwischen bei Erwachsenen um 38 Prozent unter den Hartz-IV-Sätzen, Kinder bekommen bis zu 47 Prozent weniger.<sup>1</sup>

*„Es liegt auf der Hand und ist unter Fachleuten kaum bestritten, dass die seit 1993 unveränderten Beträge nach § 3 AsylbLG zur Deckung eines menschenwürdigen Existenzminimums evident unzureichend sind.<sup>2</sup> Das Geld reicht weder für Kleidung und Essen noch für Fahrgeld und Schulbedarf, geschweige denn für Sport-, Musik- oder Nachhilfeunterricht“, sagt Georg Classen, Sozialrechtsexperte des Flüchtlingsrats Berlin. „Die besondere Situation neu eingereister Flüchtlingskinder dürfte eher dafür sprechen, dass diese finanziell gesehen einen höheren Bildungsbedarf als Deutsche haben, beispielsweise zum Spracherwerb“, so Classen weiter.*

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Bildungsbedarf eines Schulkindes, dessen Eltern als Flüchtlinge nach Deutschland gekommen sind, geringer sein soll als der eines deutschen Schulkindes. Das Geschwätz von der Integration entpuppt sich als plumpe Lüge. Ministerin von der Leyen verweigert den Kindern von Flüchtlingen das Existenzminimum ebenso wie den notwendigen Schul- und Bildungsbedarf. Als oberste Integrationsverweigererin gibt sie ein schlechtes Vorbild ab.

<sup>1</sup> Vgl. Tabelle im Anhang dieser Pressemitteilung

<sup>2</sup> Vgl. etwa "Schätzungen 'ins Blaue hinein': Zu den Auswirkungen des Hartz IV-Urteils des Bundesverfassungsgerichts auf das AsylbLG", Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2010, 558

Auf der Internetseite der Arbeits- und Sozialministerin finden sich schöne Worte: „Die Zukunft hilfebedürftiger Kinder darf nicht länger davon abhängen, ob die Eltern langzeitarbeitslos sind oder nicht. Kinder brauchen Chancen, Kinder brauchen Perspektiven, egal wie gut oder schlecht ihre Eltern finanziell gestellt sind.“<sup>3</sup> Zu fragen ist, weshalb dies nicht gleichermaßen für Asylbewerberkinder gilt.

Mit Urteil vom 26.07.2010 hat das Landessozialgericht NRW die Leistungen nach § 3 AsylbLG für offensichtlich unzureichend und verfassungswidrig erklärt.<sup>4</sup> Die Beträge prüft jetzt das Bundesverfassungsgericht. Der Flüchtlingsrat fordert Ministerin von der Leyen und die Bundesregierung auf, nicht auf die Verfassungsrichter zu warten, sondern sofort das diskriminierende, integrationsfeindliche und verfassungswidrige AsylbLG abzuschaffen.

**Gleiches Recht auf Bildung und Teilhabe für alle Kinder!  
Sofortige Abschaffung des AsylbLG!**

**Kurzinfo zum AsylbLG**

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wurde **1993** als Teil des so genannten **Asylkompromisses** geschaffen. Ziel der damaligen Bundesregierung war, durch Leistungseinschränkungen den "Asylmissbrauch" zu bekämpfen und die Zuwanderung von Flüchtlingen zu steuern. Dazu dienten u.a. eine deutliche Leistungsabsenkung, die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften sowie der Vorrang von Sachleistungen vor Bargeld.

Die Beträge – die inzwischen um mehr als 1/3 unterhalb der Leistungen der Sozialhilfe bzw. des Arbeitslosengeldes II liegen – wurden entgegen der Maßgabe des § 3 Abs. 3 AsylbLG seit Einführung des Gesetzes am 1.11.1993 kein einziges Mal an die Preisentwicklung angepasst und sind immer noch in DM ausgewiesen.

Dagegen wurde die **Dauer des Leistungsbezugs** sukzessive von ursprünglich einem Jahr auf mittlerweile mindestens vier Jahre erhöht. Zusammen mit anderen Restriktionen wie Arbeits- und Ausbildungsverbote, Umverteilung und Residenzpflicht erzeugt das AsylbLG eine künstliche Notlage, die viele Betroffene psychisch und physisch krank macht.

**Das AsylbLG gilt für**

- asylsuchende Ausländer,
- Ausländer mit Duldung und
- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1, § 25 Abs. 5 AufenthG.

**Vergleich AsylbLG - Hartz IV**

	<b>Haushalts- vorstand</b>	<b>Angehörige 0-5 Jahre</b>	<b>Angehörige 6 Jahre</b>	<b>Angehörige 7-13 Jahre</b>	<b>Angehörige ab 14 Jahren</b>	<b>zwei Partner ab 18 Jahren</b>
AsylbLG bar	40,90 €	20,45 €	20,45 €	20,45 €	40,90 €	2 x 40,90 €
AsylbLG § 3 II (Sachleistungen, Gutscheine oder Bargeld)	184,07 €	112,48 €	112,48 €	158,50 €	158,50 €	158,50 + 184,07 €
AsylbLG gesamt seit 1.11.1993	224,97 €	132,93 €	132,93 €	178,95 €	199,40 €	199,40 + 224,97 €
SGB II/XII seit 1.7.2009	359,- €	215,- €	251,- €	251,- €	287,- €	2 x 323,- €
SGB II/XII ab 1.1.2011	364,- €	215,- €	251,- €	251,- €	287,- €	2 x 328,- €
<b>Kürzung in %</b>	<b>38,20%</b>	<b>38,17 %</b>	<b>47,04 %</b>	<b>28,71 %</b>	<b>30,52 %</b>	<b>35,51 %</b>

**Die Form der Leistungen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG ist in den Ländern unterschiedlich:**

**Geldleistungen:** Hamburg, Berlin, Bremen, Hessen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-H, Mecklenburg-Vorp., Rh-Pfalz,

<sup>3</sup> [www.bmas.de/portal/47874/2010\\_09\\_20\\_referentenentwurf\\_neugestaltung\\_grundsicherung.html](http://www.bmas.de/portal/47874/2010_09_20_referentenentwurf_neugestaltung_grundsicherung.html)

<sup>4</sup> LSG NRW L 20 AY 13/09, B.v. 26.07.2010, [www.justiz.nrw.de/Presse/presse\\_weitere/PresselSG/28\\_07\\_2010/index.php](http://www.justiz.nrw.de/Presse/presse_weitere/PresselSG/28_07_2010/index.php)

NRW, Brandenburg (12 von 18 Kreisen) und Sachsen (9 von 13 Kreisen).

**Gutscheine:** Niedersachsen und Thüringen.

**Sachleistungen** (Essenspakete, Kleidungspakete, Hygienepakete): Saarland, Bayern und Ba-Wü, bundesweit in der dreimonatigen Erstaufnahme für Asylbewerber.

**Mietkosten:** für eine Wohnung in Berlin in der Regel möglich, in den übrigen Ländern unterschiedlich.

- Bei **Gutscheinen** wird der Einkauf auf wenige Geschäfte beschränkt, die Stückelung der Gutscheine und Probleme der Restgeldrückgabe erschweren das Einkufen, was weitere Kürzungen bedeutet
- Bei **Essenspaketen** liegt der Wert durch unzureichende Menge, mangelhafte Qualität und nicht bedarfsdeckende (unproportionale) Zusammensetzung der etc. in der Praxis um ca. 40-50 % unter dem Sollwert nach AsylbLG.
- In den Grundleistungen/Regelsätzen hinzu kommen nach AsylbLG, SGB II und SGB XII jeweils **Unterkunft**, Heizung u. **Krankenscheine** für Notbehandlung (AsylbLG) bzw. Krankenversicherungskarte (SGB II/XII).

### Ursachen der Bedürftigkeit von Flüchtlingen

- ausländerrechtlich absolutes oder faktisches **Arbeitsverbot** (AufenthG, AsylVfG)
- **keine Integrationskurse** für Asylsuchende, Geduldete, bei Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 43ff. AufenthG)
- Verteilung und **Residenzpflicht**; Trennung von hier lebenden Angehörigen
- **kein Kindergeld**, kein Elterngeld
- Zugang zu regulärer **Krankenversicherung fehlt** infolge des Arbeitsverbots
- **Wohnverbot**, vielerorts keine Mietübernahme nach AsylbLG, Einweisung in Sammellager

### Auszug aus dem Asylbewerberleistungsgesetz:

#### § 1 Leistungsberechtigte

- (1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich in ...Deutschland aufhalten und die
1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVfG besitzen,
  3. ... die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a oder Abs. 5 des AufenthG besitzen,
  4. eine Duldung nach § 60a des AufenthG besitzen,
  6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ...

#### § 2 Leistungen in besonderen Fällen

(1) Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das SGB XII auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

#### § 3 Grundleistungen

(1) Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird durch Sachleistungen gedeckt. ... Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte

1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 40 Deutsche Mark [20,45 €]

2. von Beginn des 15. Lebensjahres 80 Deutsche Mark [40,90 €]

monatlich als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens. Der Geldbetrag für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte beträgt 70 vom Hundert des Geldbetrages nach Satz 4. [28,63 €]

(2) Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des AsylVfG können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden. Der Wert beträgt

1. für den Haushaltsvorstand 360 Deutsche Mark, [184,07 €]

2. für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 220 Deutsche Mark, [112,48 €]

3. für Haushaltsangehörige von Beginn des 8. Lebensjahres an 310 Deutsche Mark [158,50 €]

monatlich zuzüglich der notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat. Absatz 1 Satz 3 und 4 findet Anwendung.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMAS) setzt im Einvernehmen mit dem BMI und dem BMF durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 jeweils zum 1. Januar eines Jahres neu fest, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten zur Deckung des in Absatz 1 genannten Bedarfs erforderlich ist. ...

#### **§ 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt**

(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung ... zu gewähren. ...

#### **§ 6 Sonstige Leistungen**

Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten ... sind. ...